

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2022

**1. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01763
im Abschnitt 1.7.3.2.1 EBM**

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01763 setzt
den Nachweis der Ergebnisse der
externen Qualitätssicherungsmaßnahmen
gemäß Teil III. ~~G-D.~~ § 8 Abs. 3 der oKFE-
RL gegenüber der Kassenärztlichen
Vereinigung voraus.*

**2. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01763
im Abschnitt 1.7.3.2.1 EBM**

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01763 setzt
die Anwendung eines Tests, für den die
Erfüllung der Kriterien gemäß Teil III. ~~G-D.~~
§ 8 Abs. 3 der oKFE-RL nachgewiesen ist,
voraus.*

**3. Änderung der zweiten und dritten Anmerkung zur
Gebührenordnungsposition 01767 im Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM**

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01767 setzt
den Nachweis der Ergebnisse der
externen Qualitätssicherungsmaßnahmen
gemäß Teil III. ~~G-D.~~ § 8 Abs. 3 der oKFE-
RL gegenüber der Kassenärztlichen
Vereinigung voraus.*

*Die Berechnung der
Gebührenordnungsposition 01767 setzt
die Anwendung eines Tests, für den die
Erfüllung der Kriterien gemäß Teil III. ~~G-D.~~*

§ 8 Abs. 3 der oKFE-RL nachgewiesen ist,
voraus.

4. Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08535 im Abschnitt 8.5 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 08535 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, **ausgenommen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781, berechnungsfähig.***

5. Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08550 im Abschnitt 8.5 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 08550 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08555, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, **ausgenommen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781, berechnungsfähig.***

6. Änderung der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08555 im Abschnitt 8.5 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 08555 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08550, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, **ausgenommen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781, berechnungsfähig.***

7. Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 08558 im Abschnitt 8.5 EBM

Die Gebührenordnungsposition 08558 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 33042 bis 33044, 33081, 33090 und

*33092 und nicht neben den
Gebührenordnungspositionen des Kapitels
32, ausgenommen der Leistungen nach
den Gebührenordnungspositionen
32575, 32614, 32618, 32660 und 32781,
berechnungsfähig.*

**8. Änderung des dritten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 11502, des ersten Spiegelstrichs des obligaten
Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 11506 und des zweiten
Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 11508 im Abschnitt 11.4.3 EBM**

- Befundung des Karyotyps unter
Verwendung des aktuellen International
System for Human
CytogeneticCytogenomic
Nomenclature,

**9. Änderung des dritten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 11503 im Abschnitt 11.4.3 EBM**

- Befundung unter Verwendung des
aktuellen International System for
Human **CytogeneticCytogenomic**
Nomenclature,

**10. Änderung des dritten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 19410 im Abschnitt 19.4.2 EBM und der
Gebührenordnungsposition 19450 im Abschnitt 19.4.4 EBM**

- Befundung unter Verwendung des
aktuellen International System for
Human **CytogeneticCytogenomic**
Nomenclature,

**11. Änderung des ersten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 19411 im Abschnitt 19.4.2 EBM und der
Gebührenordnungsposition 19452 im Abschnitt 19.4.4 EBM**

- Molekularzytogenetische Untersuchung
der Translokation und Befundung unter
Verwendung des aktuellen International
System for Human
CytogeneticCytogenomic
Nomenclature

12. Änderung des dritten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 19432 im Abschnitt 19.4.3 EBM

- Befundung des Karyotyps unter Verwendung des aktuellen International System for Human ~~Cytogenetic~~Cytogenomic Nomenclature,

13. Streichung der analogen Abrechnungsausschlüsse zur Gebührenordnungsposition 08635 im Kapitel 32 EBM

14. Streichung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 32.2 EBM

15. Streichung der vierten Bestimmung zum Abschnitt 32.3 EBM

16. Aufnahme einer Bestimmung Nummer 18 zum Kapitel 32 EBM

18. Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3, ausgenommen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781, sind im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08535, 08550, 08555, 08558 und 08635 berechnungsfähig.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu den Nummern 1 bis 3

In den Anmerkungen zu den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 wird der Verweis zu § 8 Abs. 3 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) korrigiert, da § 8 Abs. 3 in Teil III. D statt Teil III. C der oKFE-RL verortet ist.

Zu den Nummern 4 bis 7

Die Änderungen in den Anmerkungen der Gebührenordnungspositionen 08535, 08550, 08555 und 08558 berücksichtigen, dass gemäß Nummer 12.1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur künstlichen Befruchtung die Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 des Kapitels 32 EBM zusätzlich berechnungsfähig sind.

Zu den Nummern 8 bis 12

Im obligaten Leistungsinhalt zytogenetischer Leistungen in den Kapiteln 11 und 19 EBM wird die Verwendung des aktuellen International System for Human Cytogenetic Nomenclature für die Befundung verlangt. Diese Nomenklatur wurde zwischenzeitlich umbenannt und die neue Bezeichnung wird nun in den betreffenden Gebührenordnungspositionen im EBM nachvollzogen.

Zu den Nummern 13 bis 16

Mit dem Beschluss zur Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen und Keimzellgewebe in der 562. Sitzung des Bewertungsausschusses am 9. Juni 2021 wurden alle Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32 EBM neben der Gebührenordnungsposition 08635 im Zyklusfall ausgeschlossen. Zur redaktionellen Vereinheitlichung werden diese Abrechnungsausschlüsse zusammen mit den Abrechnungsausschlüssen der Gebührenordnungspositionen 08535, 08550, 08555 und 08558, die durch die Bestimmungen 32.2 Nummer 2 und 32.3 Nummer 4 ebenfalls neben Leistungen des Kapitels 32 EBM im Zyklusfall ausgeschlossen sind, in einer Bestimmung Nummer 18 zum Kapitel 32 EBM geregelt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.